

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Juli 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2015 (AM Nr. 25/2015, S. 37 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 4, § 18 Absatz 2 sowie § 21 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ bzw. „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ durch „Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung und § 6 Absatz 2 Satz 6 wird neu eingefügt:
⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
 1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
 2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
 3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
 4. Abhilfeentscheidungen,
 5. Eilentscheidungen,
 6. Entscheidungen über die Anwesenheitspflicht bei Seminaren
 7. Entscheidungen über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Einschlägigkeit des Bachelorgrades).
⁶Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
3. § 12 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (5)¹Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:
 1. Applied Economics,

2. Makroökonomie,
 3. Mikroökonomie,
 4. Öffentliche Finanzen,
 5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 6. Wirtschaftspolitik,
 7. Wirtschaftsstatistik.
4. § 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- (7)¹Bei Wahl eines Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind jeweils drei weitere Module aus den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fächern zu wählen.²Davon können zwei Module durch das „Optionsmodul UA Ruhr“ ersetzt werden, welches 15 Leistungspunkte umfasst und auf das § 16 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet.³Innerhalb und außerhalb des gewählten Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 ist jeweils mindestens ein Seminar erfolgreich zu absolvieren.
5. § 14 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- (2)³Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.
6. § 15 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- (5)³Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
7. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

¹Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt die Regelung in Artikel I Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. ³Zugleich wird die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 28. Juni 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2017.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather